Künstliche Intelligenz - Technik und Recht

Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner (Köln)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ihr Referent

Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-Zertifikat)

Oppenheimstraße 16, 50668 Köln
Telefon 0 221 / 97 31 43 - 0
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99
marcus.werner@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de

Seminarinhalte

I. Einführung in die technischen Grundlagen
II. Öffentliches Recht: Ethik, Gleichbehandlung, Regulierung
III. Urheber- und Wettbewerbsrecht
IV. Vertragsrecht und Haftung
V. Datenschutzrecht

I. Einführung in die technischen Grundlagen

1. Technische Grundlagen, KI/AI vs. Automatisierung
2. Funktionsweise, Lernmethoden, Algorithmen, Deep-Learning
3. Beispiele: Chatbot, Robotik

I. Einführung in die technischen Grundlagen

1. Technische Grundlagen, KI/AI vs. Automatisierung

- **Automatisierung** wird nach DIN V 19233 als „Das Ausrüsten einer Einrichtung, so dass sie ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Menschen bestimmungsgemäß arbeitet“ definiert.

- Die terminologische Geburtsstunde von „**artificial intelligence**“ ist der 31.08.1955 im von *J. McCarthy, M. L. Minsky, N. Rochester und C. E. Shannon* erstellten Papier „A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence”.

I. Einführung in die technischen Grundlagen

1. Technische Grundlagen, KI/AI vs. Automatisierung

- **Künstliche Intelligenz** bezeichnet den Versuch, bestimmte Entscheidungsstrukturen des Menschen nachzubilden, indem ein Computer so gebaut und programmiert wird, dass er eigenständig Probleme bearbeiten kann.
- Dabei geht es u.a. um Verfahren und Modelle des maschinellen Lernens, die Muster in Daten erkennen und diese nutzen, um z.B. Objekte oder Ereignisse zu klassifizieren oder zu ordnen.

SARBER seminare Anwaltsfortbildung

I. Einführung in die technischen Grundlagen

2. Funktionsweise, Lernmethoden, Algorithmen, Deep-Learning

- Wesentliche Bereiche der KI
  - Wissensbasierte Systeme modellieren eine Form rationaler Intelligenz für sogenannte **Expertensysteme**.
  - **Musteranalyse und Mustererkennung**
  - **Robotik**
- Die **Methoden der KI** lassen sich grob in zwei Dimensionen einordnen: symbolische vs. neuronale KI und Simulationsmethode vs. phänomenologische Methode
- Die **Techniken der KI** lassen sich grob in Gruppen einteilen: Suchen, Planen, Optimierungsmethoden, Logisches Schließen, Approximationsmethoden und Neuronale Netze (inkl. Deep-Learning)

SARBER seminare Anwaltsfortbildung

I. Einführung in die technischen Grundlagen

3. Beispiele, wie Chatbot, Robotik

- **Chatbot**
  - Ein **Chatterbot**, **Chatbot** ist ein textbasiertes Dialogsystem, welches das Chatten mit einem technischen System erlaubt.
  - Chatbots greifen auf eine vorgefertigte Datenbank mit Antworten und Erkennungsmustern zurück. Das Programm zerlegt die Frage in Einzelteile und verarbeitet diese nach Regeln. Im zweiten Schritt erfolgt die Analyse der Frage über Erkennungsmuster. Wird eine zur Frage passende Antwort erkannt, wird sie ausgegeben.
- **Robotik**
  - Ist der Versuch, das Konzept der Interaktion mit der physischen Welt auf Prinzipien der Informationstechnik sowie auf eine technisch machbare Kinetik zu reduzieren.

II. Öffentliches Recht

Agenda

1. Ethik
2. Gleichbehandlung
3. Regulierung

Literatur: Schliesky, Digitale Ethik und Recht, NJW 2019, 3692
Steege, Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 2019, 715
Schwintowski, Wird Recht durch Robotik und künstliche Intelligenz überflüssig?, NJOZ 2018, 1601

II. Öffentliches Recht

1. Ethik

- „**Ethik**“ stammt aus dem Griechischen stammend und meint, „das die Sittlichkeit, Gesinnung Betreffende“ und damit die Sittenlehre als einen der praktischen Teile der Philosophie.
- Seit Aristoteles wird die Ethik als eigenständige philosophische Disziplin behandelt. Sie wird auch **Moralphilosophie** genannt und erscheint in zahlreichen Spielarten und Denkschulen.
- Ethik ist damit jener Teilbereich der Philosophie, der sich mit den Voraussetzungen und Kriterien rationalen menschlichen Handelns befasst, wobei im Kern der Befassung das **spezifisch moralische Handeln** steht.

II. Öffentliches Recht

1. Ethik

- **Beispiele von ethischen Fragen der KI**
  - Menschsein und Menschenwürde (Artt. 1, 2 GG)
  - Frage nach der Wahrung der menschlichen Autonomie und des freien Willens (Artt. 1, 2 GG)
  - Der Schutz des Eigentums (Art. 14 GG)
  - Sicherung und Zuordnung von Verantwortung in digitalen Räumen

II. Öffentliches Recht

2. Gleichbehandlung

- **Diskriminierung** liegt vor, wenn Personen (auf Grund irrelevanter Merkmale) benachteiligt werden.
- Die **Antidiskriminierungsgesetze** jedem Menschen das Recht geben, frei über seinen Wert zu befinden.
- Art. 3 Abs. 1 GG postuliert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Art. 3 Abs. 3 GG normiert Merkmale, auf Grund derer eine Ungleichbehandlung verboten ist.

II. Öffentliches Recht

2. Gleichbehandlung

- Neuere Entscheidungen des BVerfG zu Art. 3 Abs. 3 GG erkennt eine mittelbare Drittwirkung im Verhältnis zwischen Privaten für besondere Konstellationen an: Nutzt ein Privater sein Monopol oder strukturelle Überlegenheit aus, um Personen ohne sachlichen Grund von der „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ auszuschließen (BVerfG, B. v. 11.4.2018 – Aktenzeichen 1 BvR 3080/09, Rdnr. 41).
- § 3 Abs. 1 AGG
- § 26 Abs. 2 BDSG

II. Öffentliches Recht

3. Regulierung

- Anforderungen an KI-Anwendungen im Weißbuch 2020 der EK (Seite 22)
  - Trainingsdaten
  - Aufbewahrung von Daten und Aufzeichnungen
  - Vorzulegende Informationen
  - Robustheit und Genauigkeit
  - Menschliche Aufsicht
  - Besondere Anforderungen an bestimmte KI-Anwendungen, z.B. Anwendungen für die biometrische Fernidentifikation.

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

Agenda

1. Urheber: Programmierer vs. Maschine
2. Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht

Literatur: Ory/Sorge: Schöpfung durch Künstliche Intelligenz?, NJW 2019, 710 bis 713
Hetmank/Lauber-Rönsberg: Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht GRUR 2018, 574 bis 582
Künstner/Franz: Preisalgorithmen und Dynamic Pricing: Eine neue Kategorie kartellrechtswidriger Abstimmungen? K&R 2017, 688 bis 693

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

1. Urheber: Programmierer vs. Maschine

- § 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
  Die Urheber von Werken [...] genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- § 2 UrhG
  (1) Zu den geschützten Werken [...] gehören insbesondere: [...]
  (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.
- § 7 UrhG
  Urheber ist der Schöpfer des Werkes.
- Art. 2 InfoSoc-RL 2001/29/EG (InfoSoc = information society):
  Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, [...]

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

1. **Urheber: Programmierer vs. Maschine**
   - Schlussfolgerung
     - Frage: Lässt sich das Ergebnis des Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI-Einsatz) einer natürlichen Person zuordnen?
     - Falls ja => liegt ein schutzfähiges Werk vor (+).
     - Falls nein => liegt kein schutzfähiges Werk vor (-).
   - Passt dieses (Zwischen-)Ergebnis zur modernen, digitalen Welt? Ja, denn es ist nur der nächste Schritt der Werkschaffung.
     - Zunächst arbeiteten Urheber nur mit den eigenen Händen.
     - Ziemlich schnell kamen Werkzeuge hinzu, der Urheber schaffte jedoch weiterhin stets selbst.
     - Heutiger Künstler/Urheber kann auch Ideengeber und Planer sein, z.B. bei Großkunstwerken, wie Verhüllter Reichstag

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

1. **Urheber: Programmierer vs. Maschine**
   - Autonomiegrad relevant?
     - Herkömmliche Software agiert mit Wenn-Dann-Regeln, sodass Ergebnisse vorherbestimmt und berechenbar sind.
     - KI soll anders sein: Sie trifft autonome Entscheidungen aufgrund der Datenbasis und des Lernens daraus. Ergebnisse sind nicht vorhersehbar.
     - Ergebniszuordnung lässt sich gut am Zufallsgenerator diskutieren, obwohl dies eher eine herkömmliche Software ist.
   - Urheberrechtliche Betrachtung ändert sich nicht:
     - Auch das nicht vorhersehbare Werk-Ergebnis schließt nicht per se Werk-Qualität aus. Auch herkömmliche Kunst muss nicht vorhersehbar sein, wie bei Kunstwerken, die absichtlich aber nicht vorhersehbar verrotten oder vergammeln.

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

1. **Urheber: Programmierer vs. Maschine**
   - Vieles ist noch streitig und ungeklärt.
   - Entscheidend für den Werkschutz ist (derzeit) die Zuordenbarkeit eines Ergebnisses zur natürlichen Person; es kann auf Nuancen ankommen.
   - Rechtlich „leichter“ kann der Schutz über das Datenbankrecht hergestellt werden; auch hier ist jedoch einiges noch offen.

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. **Wettbewerbsrecht, Kartellrecht**
   - Beispiel: Algorithmische Preisbildung (Algorithmic Pricing), Preisalgorithmus, dynamic Pricing.

     Anhand verschiedener Parameter werden die Preise für den Interessenten angepasst. Ziel ist es den maximalen Preis pro Interessent herauszufinden und zu realisieren. Faktoren können sein:
     - Aktuelle Wettbewerbspreise und Nachfrageentwicklung
     - Markentreue des Interessenten
     - Aufenthaltsort des Interessenten
     - Zeit des Vertragsschlusses
     - Finanzielle Leistungsstärke des Interessenten

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht

- Preisalgorithmen gehören ebenfalls zum Bereich der künstlichen Intelligenz:

  Preisalgorithmen werden, einmal eingerichtet, völlig autonom tätig. Sie sammeln, analysieren und (re-)agieren.
- Daher hatte die Monopolkommission in ihrem „Hauptgutachten 2018“ gefordert, die

  Märkte mit algorithmen-basierter Preisbildung systematisch auf Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu untersuchen.

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht

- Beispiele für kartellrechtliche Untersuchungen:
  - „Google Shopping“: Konkurrierende Suchmaschinen-Anbieter wurden von Preisvergleichsseiten durch Google systematisch herabgestuft: Missbrauch marktbeherrschender Stellung.
  - „Google Android“: Machtmissbrauch durch vorgegebene Google-Suche als Standardeinstellung (gegenüber den Smartphone-Herstellern).
  - Flugtickets: Nach Air-Berlin-Insolvenz waren Preiserhöhungen bei Lufthansa-Tickets auf Strecken zu beobachten, auf denen die Lufthansa zuvor mit Air Berlin im Wettbewerb stand. Verfahren eingestellt.

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht

- Entscheidende Bedeutung kommt dabei Plattformen zu, weil dort die Daten (teils als Big Data) gesammelt und vorgehalten werden, um die Algorithmen zu versorgen und sie einzusetzen

  Daher sind die Plattformen im Fokus der GWB-Novellen:
- 9. GWB-Novelle (Juni 2017)
  - Zentral ist § 18 GWB – Marktbeherrschung
  - Neu ist § 18 Abs. 2a GWB:

    Der Annahme eines Marktes steht nicht entgegen, dass eine Leistung unentgeltlich erbracht wird.

    Damit sollen auch Märkte erfasst werden, die entweder zunächst kostenlos sind, um ab einer bestimmten Größe kostenpflichtig zu werden oder, die kostenlos sind, um eine Datengrundlage für kostenpflichtige Märkte zu schaffen.

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht

- 9. GWB-Novelle (Juni 2017)
  - Neu ist § 18 Abs. 3a GWB:

    Insbesondere bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken sind bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens auch zu berücksichtigen:

    1. *direkte und indirekte Netzwerkeffekte,*
    2. *die parallele Nutzung mehrerer Dienste und der Wechselaufwand für die Nutzer,*
    3. *seine Größenvorteile im Zusammenhang mit Netzwerkeffekten,*
    4. *sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,*
    5. *innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck.*

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht

- 10. GWB-Novelle („GWB-Digitalisierungsgesetz“)
  - Stand: Referentenentwurf vom 24.01.2020, Link.
  - Neu ist § 19a GWB mit der Überschrift

    Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb

    In der Begründung (auf Seite 75 des Referentenentwurfs) heißt es hierzu wörtlich:

    Mit § 19a wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die dem Bundeskartellamt eine effektivere Kontrolle derjenigen ***großen Digitalkonzerne*** *ermöglichen soll, denen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt.*

III. Urheber- und Wettbewerbsrecht

2. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht

- 10. GWB-Novelle („GWB-Digitalisierungsgesetz“)
  - Neu ist § 20 Abs. 1a GWB

    Eine Abhängigkeit [...] kann sich auch daraus ergeben, dass ein Unternehmen für die eigene Tätigkeit auf den Zugang zu Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden.

    Hier geht es um eine kartellrechtliche Regelung eines begrenzten Datenzugangsanspruchs (vgl. Begründung, Seite 83 des Referentenentwurfs).

IV. Vertragsrecht und Haftung

1. **Vertragsrecht (Lit.: KI und Vertragsrecht NJW 2019, 181)**
2. **Haftung**
   a) Risiken nach Allianz Studie (2018)
   b) Mögliches Haftungsregime für Hersteller
   c) Elektronische Persönlichkeit (ePerson)
   d) Forderungen im Weißbuch 2020 der EK (Februar 2020)

IV. Vertragsrecht und Haftung

1. **Vertragsrecht (Lit.: KI und Vertragsrecht NJW 2019, 181)**
   - Prognoseentscheidungen und Vertragsschlüsse durch automatisierte und teil-automatisierte Systeme möglich
   - Die Privatautonomie ist in Art. 2 Abs. 1 GG geschützt und ermöglicht die freiheitliche demokratische Grundordnung (der Wille des Menschen); Schranke ist die verfassungsgemäße Ordnung
   - Spannungsverhältnis zwischen KI und Privatautonomie
   - KI = Stellvertreter nach §§ 164 BGB? – nein, da keine Rechtsfähigkeit (Cornelius, MMR 2002, 353 ff.; Gitter/Roßnagel, K&R 2003, 64 ff.; Sester/Nitschke, CR 2004, 548 ff.)
   - § 119 BGB anwendbar? – Blanketterklärung mit der Folge, dass keine Anfechtung möglich ist (Spindler in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vorb. zu §§ 116 ff., Rdnr. 6; Kuhn, Rechtshandlungen mittels EDV und Telekommunikation, 69 ff.)

IV. Vertragsrecht und Haftung

2. Haftung

a) Risiken nach Allianz Studie (2018)

- KI macht Unternehmen anfälliger für Großschäden durch Cyberangriffe und technisches Versagen
- Verantwortung verlagert sich vom Menschen auf die Maschine: Unternehmen sehen sich vor neuen, vielfach noch ungeklärten Haftungsfragen

IV. Vertragsrecht und Haftung

b) Mögliche Haftungsregime für Hersteller (Lit.: K1 kuenstliche-intelligenz-und-recht)

- **Produkthaftungsgesetz**
  - **Verschuldensabhängige Haftung** beim Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts und Fehler führt dazu, dass ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sachbeschädigung
  - **Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler**
  - **Fragen:**
    - Ist ein KI-System eine bewegliche Sache? – str. BGH (-) (BGH, Urteil vom 15.11.2006, Az. XII ZR 120/04, NJW 2007, 2394)
    - Haftet der Programmierer oder Hersteller des Gesamtprodukts (Soft- und Hardware)? – eher Hersteller (BMWi, plattform 4.0, April 2019)
    - Regressansprüche des Herstellers gegenüber dem Programmierer?

IV. Vertragsrecht und Haftung

b) Mögliche Haftungsregime für Hersteller

- **Produkthaftungsgesetz**
  - Ist jedes Update der KI ein neues Inverkehrbringen des Produkts?
  - § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG – Haftungsausschluss für Fehler, die nach dem Inverkehrbringen entstanden sind: Schaden aufgrund eines Fehlers verursacht durch die Lernfunktion der KI

- **Produzentenhaftung**
  - **Verschuldensabhängige Haftung**, Verletzung eines von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsguts durch ein industriell hergestelltes Produkt und Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (Organisation, Instruktion, Produktbeobachtung, Gefahrabwendung)

IV. Vertragsrecht und Haftung

b) Mögliche Haftungsregime für Hersteller

- **Produzentenhaftung**
  - **Problem**: Sind die Ergebnisse der KI vorhersehbar, so dass ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann? – nein, aber eine komplette Haftungsbefreiung nicht sachgerecht, daher Anwendung anerkannter Gefahren zumutbar
- **Selbstfahrende Fahrzeuge**
  - **§ 7 StVG:** Scheidet aus in Produktions- und Logistikbereichen, in denen die StVG nicht gilt
  - **§ 1b Abs. 2 StVG** stellt klar, dass die Fahrerhaftung in systemabhängiger, designspezifischer Weise bestehen bleibt

IV. Vertragsrecht und Haftung

b) Mögliche Haftungsregime für Hersteller

- **§ 1b Abs. 2 StVG**

(1) Der Fahrzeugführer darf sich während der Fahrzeugführung mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen gemäß § 1a vom Verkehrsgeschehen und der Fahrzeugsteuerung abwenden; dabei muss er derart wahrnehmungsbereit bleiben, dass er seiner Pflicht nach Absatz 2 jederzeit nachkommen kann.

(2) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Fahrzeugsteuerung unverzüglich wieder zu übernehmen,

1. wenn das hoch- oder vollautomatisierte System ihn dazu auffordert oder
2. wenn er erkennt oder auf Grund offensichtlicher Umstände erkennen muss, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktionen nicht mehr vorliegen.

IV. Vertragsrecht und Haftung

b) Mögliche Haftungsregime für Hersteller

- **Selbstfahrende Fahrzeuge (Lit.: Rechtliche Rahmenbedingungen für autonome Systeme NJW 2018, 977)**
  - Parallele zur Gefährdungshaftung aus § 833 BGB
  - Noch unklar, ob eigene Gefährdungshaftungsnorm für KI notwendig

IV. Vertragsrecht und Haftung

c) Elektronische Persönlichkeit (ePerson)

- Entwurf des EP vom 27.01.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL))
- Stellt folgende Frage und merkt an:
  - Welche Rechtsfolgen hätte die Haftung einer ePerson und ist die Gesetzessystematik hinreichend? Bzgl. eigene Haftungsmaße, Vermögensfähigkeit, Rechtsfähigkeit
  - Die KI muss der Wertvorstellung der Rechtsordnung entsprechen: Wie verkörpert diese Wille und Moral?

IV. Vertragsrecht und Haftung

d) Forderungen im Weißbuch 2020 der EK (Februar 2020)

- Personen, die infolge der Nutzung von KI-Systemen einen Schaden erlitten haben, müssen das gleiche Schutzniveau genießen wie Personen, die durch andere Technologien geschädigt wurden. Gleichzeitig muss genug Raum für die Weiterentwicklung technologischer Innovationen bleiben.
- Alle Optionen sorgfältig prüfen: einschließlich möglicher Änderungen der Produkthaftungsrichtlinie und einer etwaigen weiteren gezielten Harmonisierung der nationalen Haftungsvorschriften.
- Frage der Kommission, ob und in welchem Umfang es erforderlich sein könnte, die Folgen der Komplexität abzumildern, indem für Schäden durch den Betrieb von KI-Anwendungen die in den nationalen Haftungsvorschriften vorgesehenen Beweislastregeln geändert werden.

IV. Vertragsrecht und Haftung

e) Forderungen zur Haftung im Weißbuch 2020 der EK

- Zusätzlich zu den möglichen Anpassungen der bestehenden Rechtsvorschriften sind möglicherweise neue, speziell auf KI ausgerichtete Rechtsvorschriften erforderlich, um den Rechtsrahmen der EU an die derzeitigen und erwarteten technologischen und kommerziellen Entwicklungen anzupassen.

IV. Vertragsrecht und Haftung

f) Fazit

- Aktuell: Kein Rechtssubjekt und keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Weitergeltung des Haftungsregimes des Zivilrechts: Rechtliche Konsequenzen basieren stets auf einer Zurechnung von Ereignissen der Außenwelt zu einer konkreten Rechtspersönlichkeit
- Beobachtung der Schadensvorfälle und wiederkehrende Prüfung, ob neue KI-spezifische Haftungsnormen erforderlich werden

V. Datenschutzrecht

1. Daten, auch BigData, Rechtsgrundlagen
2. Profiling und Programmiervorgaben
3. Transparenz und Aufsichtsmöglichkeiten

V. Datenschutzrecht

1. **Daten und Rechtsgrundlagen (Lit.: Datenschutz und KI ZD-Aktuell 2019, 06647)**
   - Mögliche Rechtsgrundlagen für Datennutzung durch KI:
     - Art. 6 Abs. 1 lit. b), Abs. 4 DS-GVO
     - Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
   - Zu beachtende Grundsätze nach der DS-GVO:
     - Zweckbindung
     - Datenminimierung
     - Datensparsamkeit

V. Datenschutzrecht

1. Daten und Rechtsgrundlagen

- Zweckbindungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO: Wie können Daten, die für einen bestimmten Zweck erfasst wurden (z. B. die Qualitätskontrolle) für andere Zwecke (Training von KI-Systemen zur Optimierung der Supply Chain) eingesetzt werden?
  - Soll das Anlernen von KI-Systemen in der Anwendungsauslegung der DS-GVO einen hinreichend eindeutig festgelegten sowie legitimen Zweck darstellen?
- Die Pseudonymisierung von Datensätzen, v. a. in Bezug auf eine mögliche Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, kann vorteilhaft sein, ErwG 78 (dazu KI 1, S. 12)
- Unterscheidung geboten, ob Datenerhebung im rein industriellen Kontext oder nicht

V. Datenschutzrecht

2. Profiling und Programmiervorgaben

- Spannungsverhältnis zwischen funktionierenden Geschäftsmodellen und digitaler Souveränität
- Automatisierte Entscheidungen nur nach den Vorgaben von Art. 22 DS-GVO zulässig
  - Automatisierte Entscheidung?
  - Erhebliche Beeinträchtigung?
  - Ausnahmetatbestand nach Abs. 2?
    - lit. a: Vertragsabschluss oder Vertragserfüllung?
    - lit. b: § 37 BDSG
    - lit. c: Einwilligung?
  - Abs. 4 bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO

V. Datenschutzrecht

2. Profiling und Programmiervorgaben

- Gebotene Differenzierung:

  Kann das selbstlernende System mit der automatisierten Entscheidung eine unmittelbare Auswirkung auf den Betroffenen haben?

V. Datenschutzrecht

3. Transparenz und Aufsichtsmöglichkeiten

- Ziel: Vertrauen bei den Bürgern und Nutzern schaffen
- DS-GVO sichert Informationsrechte, Kontrolle über die Daten und Überprüfung von automatisierten Entscheidungen zu
- Aber: Spannungsverhältnis zwischen Recht auf Information und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und Schutz des geistigen Eigentums
- Notwendig sind Konzepte für die mögliche Aufsicht und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Referent

Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-Zertifikat)

Oppenheimstraße 16, 50668 Köln
Telefon 0 221 / 97 31 43 - 0
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99
marcus.werner@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de